Remseck am Neckar
Große Kreisstadt

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger der Stadt Remseck am Neckar

Fassung vom 19.03.2024

Inhalt

§1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen 1

§2 Entschädigung für ehrenamtliche Helfer bei Wahlen und Abstimmungen 1

§3 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme 1

§4 Aufwandsentschädigung 2

§5 Reisekostenvergütung 2

§6 Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen 3

§7 Entschädigung für ehrenamtliche Unterstützungskräfte 3

§8 Inkrafttreten 3

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Remseck am Neckar am 19. März 2024 folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger beschlossen:

§1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	35 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	50 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	60 €

§2 Entschädigung für ehrenamtliche Helfer bei Wahlen und Abstimmungen

Für die Mitarbeit bei Wahlen, Abstimmungen und Bürgerentscheiden erhalten die Mitglieder eines Wahlorgans bzw. Hilfskräfte eine Entschädigung je Tätigkeitstag entsprechend der zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	40 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	70 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	90 €

§3 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der Ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§4 Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderatsmitglieder erhalten für die Ausübung ihres Amts eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	50 €
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	50 €

Bei mehreren, unmittelbar auf einander folgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Unter „Sitzungen“ sind in diesem Zusammenhang Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie Sitzungen sonstiger Gremien, an denen Gemeinderatsmitglieder in ihrer Funktion als solche teilnehmen, zu verstehen.

(2) Zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten Vorsitzende von Fraktionen i. S. der Geschäftsordnung des Gemeinderats für ihre zusätzlichen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	40 €
2. als monatliche Zusatzzahlung je Gemeinderatsmitglied in der Fraktion	5 €

(3) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 sowie die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 werden vierteljährlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen am Vierteljahresende gezahlt.

§5 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 und § 4 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§6 Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

(1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sowie der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Oberbürgermeister/in glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten für jede angefangene Stunde der Tätigkeit einer Erstattung in Höhe von 10 €, höchstens jedoch 50 € pro Sitzung und maximal 100 € pro Tag.

(2) Als erforderlich gilt - sofern nicht besondere Umstände vorliegen, die gesondert darzulegen sind - die Betreuung von Kindern nur bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres.

(3) Die Erstattungsempfänger haben den/die Oberbürgermeister/in über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung unverzüglich zu unterrichten. Der/die Oberbürgermeister/in kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erstattung fordern.

(4) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.

(5) Die Absätze (1) bis (4) gelten entsprechend bei anderen für die Stadt ehrenamtlich Tätigen.

§7 Entschädigung für ehrenamtliche Unterstützungskräfte

Für die ehrenamtlichen Unterstützungskräfte der Stadtverwaltung Remseck am Neckar gelten folgende Stundensätze:

	Orientierung (TVöD)
Bücherei:	
Aushilfen bis 14 Jahre	EG 1, Stufe 2 (50 %)
Aushilfen ab 14 Jahren	EG 1, Stufe 2 (75 %)
Aushilfen ab 18 Jahren	EG 1, Stufe 2
Pädagogische Einrichtungen:	
Pädagogische Fachkräfte	EG S 2, Stufe 2
Pädagogisch interessierte Mitarbeiter/innen	EG S 2, Stufe 1
Aushilfen Schulmensen	EG 1, Stufe 2
Ehrenamtliche Helfer bei Veranstaltungen	EG 1, Stufe 2
Hausaufgabenhilfe	EG S 2, Stufe 1

§8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger vom 25.09.2018 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich

innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Remseck am Neckar, den 19.03.2024

Dirk Schönberger

Oberbürgermeister